

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (99 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
finanzielle Leistungen an die altkatholische
Kirche neuerlich geändert wird

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der
Alt-katholischen Kirche Österreichs und der
Republik Österreich sind im wesentlichen im
Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl.
Nr. 221, über finanzielle Leistungen an
die altkatholische Kirche geregelt. Einerseits
wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von
vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung
eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung
des Bundes festgesetzt, ohne daß hiedurch eine
alte Kongruengesetzgebung wiederum aufleben
sollte, andererseits wurde die Zahlung eines jähr-
lichen festen Betrages von 150 000 S vorgesehen.
Seit dem Jahre 1970 wird in Anlehnung an die
mit dem Heiligen Stuhl für die Katholische
Kirche getroffene Regelung an die Alt-katholische
Kirche ein fester Betrag von 201 000 S seitens
der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Hei-
ligen Stuhles vom 11. April 1975 gegenüber der

österreichischen Bundesregierung geltend gemacht
wurde, wegen der seit dem Jahre 1969 einge-
tretenen Geldwertänderung den Fixbetrag ent-
sprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen
zur Unterzeichnung des Zweiten Zusatzvertrages
am 9. Jänner 1976 geführt haben, wäre gleich-
zeitig § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über
finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche
ebenso entsprechend abzuändern. Vorgesehen ist
eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleis-
teten festen Beträge um 43,283 58%.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständ-
liche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am
4. März 1976 in Anwesenheit des Bundesmini-
sters für Unterricht und Kunst Dr. S i n o w a t z
der Vorberatung unterzogen und einstimmig
angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der
Unterrichtsausschuß somit den A n t r a g, der
Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung
vorgelegten Gesetzentwurf (99 der Beilagen) die
verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 03 04

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann